

Merkblatt

Automatenkiosk/Automaten-Minimarkt/Aufstellung von Automaten und Hightech-Supermärkte

Anzeigepflicht nach § 14 GewO – Gewerbeanmeldung

Zuständigkeit: Gewerbeamt

Gemäß § 14 Abs. 3 GewO muss der Automatenaufsteller die Gewerbeanzeige bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung **in dem Bezirk seiner Hauptniederlassung** erstatten. In der Anzeige sind **die Arten der Automaten (z. B. Snacks oder alkoholfreie/alkoholische Getränke oder selbsterzeugte landwirtschaftliche Produkte) anzugeben**, nicht jedoch die Aufstellplätze.

Der Automatenaufsteller ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Aufstellung des Automaten den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, seine ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift der Hauptniederlassung an den Automaten sichtbar anzubringen.

Beim Betrieb eines **Automatenkiosks bzw. eines Automaten-Minimarkts** handelt es sich um eine gewerbliche Automatenaufstellung gemäß § 14 Abs. 3 GewO. Dabei versteht man unter einem Automatenkiosk Geschäftsräume, in denen mehrere Automaten - in der Regel mit einem kioskähnlichen - Warensortiment aufgestellt sind.

Bei den **Automaten-Minimärkten** geht es um Automaten mit einem supermarktähnlichen Warensortiment, die nur vom Personal zum Auffüllen betreten werden. Die Kunden kaufen die Waren - vor dem Minimarkt stehend - ein, in dem sie im Display die Waren auswählen, die von außen sichtbar in Haltevorrichtungen abgelegt sind und nach Abschluss der Bezahlvorgänge einem Ausgabefach entnommen werden können.

Eine gewerbliche Automatenaufstellung liegt nicht vor, wenn der Betriebsinhaber (Tabakwarengeschäft, Eiscafé, Direktvermarkter) auf seinem Betriebsgrundstück einen Warenautomaten aufstellt, der mit dem Warensortiment des Betriebs (z. B. Zigaretten, Speiseeis, selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte) befüllt ist; in diesen Fällen wird der Betrieb des Warenautomaten wegen des funktionalen Zusammenhangs und des nebenerwerbswirtschaftlichen Umfangs nicht gesondert erfasst, sondern als zum angemeldeten Gewerbe bzw. zur Urproduktion gehörend bewertet.

Hightech-Supermärkte (sog. Vollsortimenter) werden gewerberechtlich nicht als Automaten nach § 14 Abs. 3 GewO, sondern wie Supermärkte bzw. Ladengeschäfte gemäß § 14 Abs. 1 GewO erfasst.

Das Warenangebot in den videoüberwachten Hightech-Supermärkten ist weitgehend deckungsgleich mit dem Warenangebot in den herkömmlichen Supermärkten.

Hightech-Supermärkte verzichten vollständig auf Personal im Verkauf und an den Kassen. Die Kunden müssen die ausgewählten Waren in der Regel selbst einscannen

und den Bezahlvorgang abwickeln. Es gibt aber auch Hightech-Supermärkte, bei denen die Kunden die Waren direkt in ihre Einkaufstaschen packen dürfen, weil die Rechnung aufgrund einer vorhergehenden Registrierung automatisiert erstellt und der Rechnungsbetrag beim Verlassen des Ladengeschäfts automatisch abgebucht wird.

Bei diesen Vorhaben sind jedoch einige Dinge zu beachten, die rechtlich problematisch bis derzeit ungeklärt sind:

Automatenvertriebsverbot alkoholische Getränke nach § 20 Nr. 1 GastG Jugendschutz - § 9 Abs. 3 JuSchG

Zuständigkeit: Gaststättenbehörde, Jugendamt

Es besteht grundsätzlich das Automatenvertriebsverbot für alkoholische Getränke nach § 20 Nr. 1 GastG. Dieses Verbot umfasst **nicht die Abgabe von Wein, Bier und Sekt in fest verschlossenen Behältnissen**. Demnach ist die Abgabe von **hochprozentigem Alkohol generell verboten**. Eine Abgabe von Bier, Wein, Sekt in geschlossenen Behältnissen ist jedoch möglich, wenn die "Alkohol-Automaten" in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können (§ 9 Abs. 3 JuSchG). Hier ist zu beachten, dass diese Ausnahmeregelung aus dem Jugendschutzrecht kommt. Das Gaststättenrecht regelt den Ausschank.

Alkoholausschank - § 2 Abs. 1 GastG

Zuständigkeit: Gaststättenbehörde

Eine Erlaubnispflicht nach dem GastG (Gaststättenerlaubnis) wäre dann gegeben, wenn der Verzehr an Ort und Stelle (Getränkeausschank) erfolgt (z.B. vor Ort vorhandene Flaschenöffnungsvorrichtungen, Sitzgelegenheiten etc.). Zudem muss der Gewerbetreibende dafür Sorge tragen, dass sich auch ohne diese Vorrichtungen keine Kunden im Raum oder in unmittelbarer Nähe aufhalten, um die gezogenen alkoholischen Getränke vor Ort zu konsumieren.

Baugenehmigungsverfahren - Nutzungsänderung

Zuständigkeit: Bauamt/Bauaufsichtsbehörde, u.U. Lebensmittelbehörde

Je nach gewählter Räumlichkeit ist unter Umständen eine Baugenehmigung oder eine baurechtliche Nutzungsänderung (Baugenehmigungsverfahren) erforderlich. Sofern ggf. Automaten mit frischen Lebensmitteln aufgestellt werden würden, käme die Beachtung von Lebensmittelrecht (Lebensmittelbehörde) hinzu.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Nutzung eines Verkaufsraums als Automatenkiosk, insbesondere, wenn alkoholische Getränke zur Mitnahme abgegeben werden, die rechtlichen Voraussetzungen für eine genehmigungsbedürftige Nutzungsänderung in der Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden erfüllt sein können. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine genehmigungsbedürftige Nutzungsänderung sind in der Regel erfüllt, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens nach den Bauvorschriften anders als das bisherige Vorhaben beurteilt werden muss. Bezogen auf den Automatenkiosk, der in der Regel die Betriebszeit 24/7 für sich beansprucht,

kann z. B. eine genehmigungsbedürftige Nutzungsänderung vorliegen, wenn der Verkaufsraum zuvor als Bekleidungsgeschäft genutzt wurde, das die Ladenschlusszeiten zu beachten hatte. Befindet sich der Automatenkiosk in der Umgebung von Wohnbebauung, würde sich die Frage nach der Festlegung von Betriebszeiten zum Schutz der Nachbarschaft, z. B. vor nächtlichen Ruhestörungen, stellen.

„Rund um die Uhr-Betrieb“ – Ladenöffnungsrecht

Zuständigkeit: Ordnungsbehörde, ADD (Fachaufsicht)

Die größte Problematik in dem Zusammenhang stellt das Ladenöffnungsrecht und das Landesfeiertagsrecht dar.

Derzeit besteht keine gesetzliche Regelung, die den Betrieb von Warenautomaten oder Hightech-Supermärkten 24/7 erlaubt.

Nach bislang ergangener Rechtsprechung (vgl. VG Freiburg, Urteil vom 17.01.2013, 4 K 1022/12 - juris, BVerfG vom 21.02.1962 1 BvR 198/57 – juris) finden die Rechtsvorschriften in den Ladenschluss- bzw. Ladenöffnungsgesetzen der Länder auf Warenautomaten keine Anwendung. Daraus wird vereinzelt abgeleitet, dass Warenautomaten rund um die Uhr betrieben werden dürfen.

Die rechtliche Bewertung nach den Rechtsvorschriften der Feiertagsgesetze ist noch nicht abschließend geklärt. Auf die bisher ergangene Rechtsprechung wird hingewiesen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15.8.2011, 9 S 989/09).

Allerdings hat das VG Hamburg mit Beschluss vom 3.11.2023 – 7 E 3608/23 festgestellt, dass ein als solcher bezeichneter „Automatenkiosk“, bei dem ohne den Einsatz von Verkaufspersonal in einem dafür vorgesehenen, allgemein zugänglichen Ladenlokal Waren aus einem Sortiment von mehreren hundert Artikeln mittels mehrerer funktional miteinander verbundener automatischer Ausgabegeräte kaufweise an Personen abgegeben werden, die zuvor mithilfe eines dort befindlichen „Bestellterminals“ den Kaufvorgang eingeleitet und den Kaufpreis entrichtet haben, eine Verkaufsstelle im Sinne des § 2 Abs. 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten ist und der VGH Kassel hat mit Beschluss vom 22.12.2023 (Az.: 8 B 77/22) entschieden, dass die Öffnung von ohne Personal betriebener Verkaufsmodule an Sonn- und Feiertagen gegen das Hessische Ladenöffnungsgesetz verstößt und deshalb zu schließen sind.

Demgemäß ist zu erwarten, dass die rechtliche Bewertung tendenziell sich den zuletzt ergangenen Beschlüssen anschließt. Ob und wann es jedoch eine endgültige, rechtliche Klärung seitens des Gesetzgebers oder eine abgestimmte bundeseinheitliche Vorgehensweise gibt, ist noch nicht abzusehen (politischer Willensbildungsprozess).

Ihr Ansprechpartnerin:

Jessica Rösler

Tel. 0261/6503-173

jessica.roesler@vg-vallendar.de

Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar

FB 3 – Bürgerdienste